



In Kooperation mit:



## Positionspapier zu den Auswirkungen der Änderung der Bioabfallverordnung (BioAbfV) für die Substrathersteller

Düsseldorf, den 16. Dezember 2021

Anfang 2022 werden sich der Umwelt- sowie der Wirtschaftsausschuss im Bundesrat mit der ‚kleinen‘ Novelle der Bioabfallverordnung befassen, bevor diese dann in der Bundesrats-Plenarabstimmung verabschiedet werden soll.

Ziel dieser Novellierung ist hauptsächlich die Reduzierung des Eintrages von Fremdstoffen, insbesondere von Kunststoff, in die Umwelt, die wir grundsätzlich unterstützen. Der Anwendungsbereich der BioAbfV wird nunmehr auf jegliche bodenbezogene Verwertung von Bioabfällen und bioabfallhaltigen Gemischen erweitert, unabhängig von der Art der Aufbringungsfläche und des Verwendungszwecks.

Mit dieser Erweiterung des Geltungsbereiches der Verordnung werden künftig sämtliche Erzeugnisse aus Bioabfällen, die auf Böden aufgebracht oder in Böden eingebracht oder zu diesem Zweck abgegeben werden, den Bestimmungen der BioAbfV unterliegen. Ausgenommen sind Haus-, Nutz- und Kleingärten. In der Vergangenheit waren nur Düngemittel aus Bioabfällen, die auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht werden, von der Verordnung betroffen. Mit der kleinen Novelle werden nun auch Bodenverbesserungsmittel und Kultursubstrate aus Bioabfällen erfasst, die im Garten- und Landschaftsbau angewendet werden.

Aufgrund des erweiterten Geltungsbereichs werden auch solche Rohstoffe von dieser Verordnung betroffen, die bisher nicht in den Geltungsbereich fielen, wie z.B. Rinde aus Sägewerkbetrieben. (Nennung der Rinde im Anhang 1 der BioAbfV unter dem Abfallschlüssel 03 01 01 und 03 03 01). Damit sind wir aus folgenden Gründen nicht einverstanden.



In Kooperation mit:



In Deutschland werden jährlich etwa drei Mio. m<sup>3</sup> Rinde als Bodenverbesserungsmittel und als Substratausgangsstoff eingesetzt. Sie leistet damit einen wichtigen Baustein in der Torfreduktionsstrategie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für die Substrathersteller.

Die verwendeten Rinden stammen aus sauberen Monoströmen, sind somit fast fremdstofffrei und tragen in keiner Weise zu einem Kunststoffeintrag in Böden bei. Dabei handelt es sich bei der Rinde gemäß §§ 4 und 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes an sich nicht um Abfall, sondern vielmehr um ein Produkt, da kein Entledigungswille besteht. Seit den 90er Jahren wird Rinde als Produkt von den Sägewerken verkauft - es besteht eine Nachfrage im Markt.

Das Ziel der BioAbfV, die Reduzierung von Fremdstoffen, ist für Rinden als Monoströme der Sägewerksindustrie und weiterverarbeitenden Betriebe nicht relevant. Würde keine klare Abgrenzung vom Abfallrecht erfolgen, besteht Veranlassung zu der Sorge, dass künftig auf rindenverarbeitende Betriebe und Erdenwerke zahlreiche neue bürokratische Verpflichtungen zukämen. So müssten die Unternehmen eine zusätzliche Genehmigung nach Bundes-Immissions-schutzgesetz sowie eine Genehmigung als Entsorgungsfachbetrieb oder als Standort gemäß Europäischem Umweltmanagementsystem beantragen. All dies würde zu zusätzlicher Bürokratie und Vermarktungshemmnissen führen, jedoch keinen Beitrag zur Verminderung des Schadstoffeintrags leisten.

Zudem müssten weitere Dokumentationen und Nachweispflichten eingehalten werden, die eindeutig auf den Anwendungsbereich von Bioabfällen, wie Komposten, in der Landwirtschaft ausgerichtet sind. Dieser Bereich spielt für Rindenprodukte jedoch keine Rolle.

Es ist zu befürchten, dass zahlreiche Unternehmen aus der Rindenverarbeitung und dem GaLaBau diese neuen Auflagen nicht umsetzen können und daher zukünftig auf die Verarbeitung von Rinde verzichten werden. Damit würde ein wertvoller Ausgangsstoff verschwinden und somit auch ein wichtiger Baustein in der Torfreduktionsstrategie.





In Kooperation mit:

Bisher unterlag die Nutzung von Rinde als Rindenmulch oder als Rindenumus dem Düngemittelrecht, und der (ebenso strenge) Fremdstoffeintrag wurde über die Düngemittelverordnung geregelt. Entsprechend klar geregelt war die Zuständigkeit der Düngemittel überwachenden Behörden in den Ländern (DüMVK). Mit einer Änderung der BioAbfV würden zusätzlich die landwirtschaftlichen Fachbehörden Zuständigkeit erlangen.

**Daher sollten Rinden als Produkt auch zukünftig durch das Düngemittelrecht geregelt werden!**